

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern

17. September 2013

### **Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom Dezember 2012 (Erlass 1); Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 wurden wir von Ihnen eingeladen, zu verschiedenen Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns zu den geplanten Änderungen wie folgt vernehmen:

#### **1. Zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in der AsylV2 ergeben sich finanzielle Auswirkungen zulasten der Kantone. Dennoch kommen wir zum Schluss, dass es sich insgesamt um in der Sache verständliche Anpassungen handelt, die insbesondere der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Subventionssystems dienen. Zudem sind wir der Meinung, dass aktuell lediglich Einzelfälle davon betroffen sein werden. Die Anpassungen werden daher grundsätzlich begrüsst. Sollte sich nun aber im Verlaufe der Zeit zeigen, dass – bspw. bedingt durch eine Praxisänderung bei der Gesuchsbehandlung im Bundesamt für Migration – nicht mehr nur Einzelfälle, sondern grössere Personengruppen von der Anpassung betroffen sein werden, erwarten wir eine den veränderten Gegebenheiten angepasste Subventionslösung zugunsten der Kantone.

Bei Artikel 5 Absatz 6 AsylV2 handelt es sich um eine Vollzugsbestimmung zum noch nicht in Kraft getretenen Art. 89a Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) bezüglich des Auszahlungsverfahrens. Wir entnehmen der Ordnungsänderung aber keine Bestimmungen, welche das Verfahren für die Beurteilung und Berechnung der Kürzung der Bundesbeiträge beschreiben bzw. welche normieren, um was es sich bei den „notwendigen Daten“ nach Absatz 1 handelt. Entsprechend beantragen wir diesbezüglich eine nähere Präzisierung.

## **2. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA).**

Prinzipiell wird begrüsst, dass der Tagesansatz bzw. der Pauschalbetrag für die Administrativhaft von 140 auf 200 Franken erhöht werden soll. Damit kommt der Bund einer bereits länger bekannten Forderung der Kantone nach. Ebenso wird die Beteiligung an den Baukosten für Administrativhaftplätze in den Grundzügen befürwortet. Darüber hinaus ergeben sich im Folgenden noch Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

### **2.1. Art. 15 Abs. 1 VVWA**

In Art. 15 Abs. 1 VVWA wird festgehalten, dass ein Pauschalbetrag von 200 Franken für die Haft nach den Artikeln 75-78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) abgegolten wird. Die Abgeltung für die Kosten der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AuG) wird nicht erwähnt. Die kurzfristige Festhaltung für maximal 72 Stunden kann zwecks Eröffnung eines Wegweisungsentscheides oder zur Identifikation einer Person angeordnet werden. Die Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG hingegen erst, wenn ein Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet ist. Es gibt keine erklärbaren materiellen Gründe, dass die Hafttagabgeltung von Seiten des Bundes für die Haftart „kurzfristige Festhaltung“ gemäss Art. 73 AuG nicht auch erfolgen soll, zumal die Thematik der aufgezeigten Haftarten in direktem Zusammenhang stehen. Wir beantragen somit bezüglich Art. 15 Abs. 1 VVWA folgende Änderung:

Bei Anordnung einer Haft nach den Artikeln 73, 75-78 AuG wird ab einer Haftdauer von zwölf Stunden ein Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag ausgerichtet.

### **2.2. Art. 15k VVWA (neu)**

In Art. 15k VVWA wird die Höhe der Beiträge der anerkannten Baukosten geregelt. Mit dieser Regelung soll das Problem der fehlenden Haftplätze behoben und für die Kantone ein hoher Anreiz geschaffen werden, Planung und Bau von Administrativhaftanstalten rasch an die Hand zu nehmen. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Projekte Zeit brauchen, insbesondere wenn interkantonale Lösungen angestrebt werden sollen. Um den Anreiz genügend hoch zu setzen, schlagen wir deshalb vor, dass Kantone, die wirklich rasche Lösungen kantonsintern realisieren, bereits ab 20 Administrativhaftplätzen (als separat Administrativhaft-Anstaltsteil einer grösseren Anstalt konzipiert, die auch anderen Zwecken wie bspw. dem Strafvollzug oder der Untersuchungshaft dient) mit einer Mitfinanzierung des Bundes rechnen dürfen. Wir beantragen somit bezüglich Art. 15k folgende Änderung:

Art. 15k (neu) Abs. 1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Art. 15k (neu) Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: Der Bundesbeitrag beläuft sich auf höchstens 60 Prozent der anerkannten Baukosten, wenn die neue, aus- oder umgebaute Haftanstalt über mindestens 20 separat konzipierte und rechtskonforme Haftplätze für Administrativhaft verfügt, die nicht anderen Zwecken dienen als dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, und Durchsetzungshaft sowie der kurzfristigen Festhaltung. Bei einer baulichen Realisierung einer Haftanstalt mit anderen Haftarten (Strafvollzug oder Untersuchungshaft) muss der Administrativhaftteil baulich getrennt ausgestaltet sein.

Für Art. 15k (neu) Abs. 3 ergeben sich keine Korrekturen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen angemessen zu berücksichtigen und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler  
Frau Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber